

Satzung

des Heimat- und Verkehrsvereins Bramsche e.V.

§ 1

Der Heimat- und Verkehrsverein Bramsche e.V. mit Sitz in Bramsche verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Heimat- und Brauchtumpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Sensibilisierung der Bürger der Stadt Bramsche für den Umweltschutz,
- b) Pflege von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten in der Stadt Bramsche,
- c) Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt,
- d) Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in der Stadt Bramsche,
- e) Durchführung von Wanderungen und heimatkundlichen Exkursionen, Erhaltung und Neuschaffung von Wanderwegen in Zusammenarbeit mit den Heimatverbänden,
- f) Sammlung und Pflege des heimatlichen Brauch- und Schrifttums einschließlich der Flurnamen, Zeitungsarchiv,
- g) Erhaltung der plattdeutschen Sprache,
- h) Mitarbeit bei der Stadtplanung und der Förderung des Fremdenverkehrs in der Stadt Bramsche.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

§ 5

Ordentliche Mitglieder können werden:

Einzelpersonen und Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und sonstige Unternehmen, die an den Zielen des Vereins Interesse haben, sowie die Stadt Bramsche. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt (§ 8)
3. Ausschluss (§ 9).

§ 8

Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

§ 9

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen

1. wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
2. wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss ist mit der Begründung den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 10

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils innerhalb der ersten 3 Monate für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben.

Organe des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt:

1. Erlass und Änderung der Satzung
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes
6. Entgegennahme des Jahresberichtes
7. Abnahme der Jahresrechnung
8. Entscheidung über sonstige vom Vorstand überwiesene Angelegenheiten
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende/die Vorsitzende zu berufen,

1. wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
2. wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beantragen.

Sie ist in demselben Umfange wie die ordentliche Mitgliederversammlung zuständig.

§ 15

Jede Mitgliederversammlung ist durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Beratungsgegenstände derart zu berufen, dass zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Mitgliederversammlung mindestens 7 höchstens 20 Tage liegen. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das der Versammlung vorzulesen, durch sie zu genehmigen und durch den Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 16

Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter/sein Stellvertreterin.

§ 17

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, ausgenommen bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Änderung der Satzung in Betracht kommt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Anträge, die für die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen 5 Tage vorher bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden schriftlich gestellt werden. Dasselbe gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Beratung und Beschlussfassung über später gestellte Anträge ist nur zulässig, wenn sich die Mitgliederversammlung mit der Beratung und Beschlussfassung einverstanden erklärt.

§ 19

Sind Abstimmungen oder Wahlen erforderlich, so hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn diese auf Antrag mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies fordert.

Vorstand

§ 20

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen:

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer/der Schriftführerin und Öffentlichkeitsarbeit
4. dem Kassenwart/der Kassenwartin
5. dem Wanderwart/der Wanderwartin
6. dem Archivleiter/der Archivleiterin

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann bei besonderen Anlässen weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.

§ 21

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bereitet die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand ist für die Führung der Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen verantwortlich. Die dem Vorstand bei der Wahrung seiner Aufgaben entstehenden Aufwendungen sind erstattungsfähig.

§ 22

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von jedem Vorstandsmitglied in seinem Bereich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden erledigt. Darüber wird dem Vorstand in den Vorstandssitzungen berichtet.

Rechnungsprüfung

§ 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der Jahreshauptversammlung ist über die Rechnungs- und Kassenführung Bericht zu erstatten. Die Rechnungs- und Kassenführung ist von 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorzunehmen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden auf 3 Jahre gewählt.

Auflösung des Vereins

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Im Fall der Beschlussfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einfache Stimmenmehrheit.

§ 25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bramsche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege, zu verwenden hat.

Die vorstehenden Änderungen der §§ 8, 14, 16, 20 und 22 der Satzung des Heimat- und Verkehrsvereins Bramsche e.V. vom 16. Februar 2007 sind von der Mitgliederversammlung gemäß § 13 der Satzung am 29. April 2022 einstimmig beschlossen worden.

Bramsche, den 29. April 2022

(Müller)
Vorsitzender

(Gottlieb)
stellv. Vorsitzender

(Dr. Drewes)
Schriftführer